

# Legal Alert

**Gesetz über die Aufsicht über die Finanzmärkte**

**Juli 2006**

Am 21. Juli 2006 hat der Sejm der Republik Polen das Gesetz über die Aufsicht über die Finanzmärkte („Gesetz“) verabschiedet. Jetzt wird es an den Senat überwiesen. Die Behandlung des Gesetzentwurfs ist während der letzten Senatssitzung vor den Ferien (2. bis 4. August 2006) vorgesehen. Man kann vorhersehen, dass das Gesetz im Herbst nach seiner Unterzeichnung durch den Präsidenten in Kraft treten wird. Es hat nämlich eine außergewöhnlich kurze, nämlich nur zwei Wochen betragende, *vacatio legis*. Die Vorschriften des Gesetzes über die Übernahme der Aufsicht über den Bankensektor treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, eine organisatorische Integration der Finanzmarktaufsichtsbehörden vorzunehmen und dadurch eine „integrierte Aufsicht“ über diesen Markt einzuführen.

Gemäß dem Konzept des Gesetzes wird die Aufsicht über den gesamten Finanzmarkt anfristung von einem zu diesem Zweck gegründeten kollegialen Organ - der Finanzaufsichtskommission („Kommission“) - ausgeübt, die die Kompetenzen der Versicherungs - und Pensionsfondsaufsichtskommission („KNUiFE“) der Wertpapier - und Börsenkommission („KPWiG“) und zum 1. Januar 2008 die der Bankenaufsichtskommission („KNB“) übernimmt.

Der Prozess des Aufbaus der integrierten Aufsicht wird sich in zwei Phasen vollziehen. Während der ersten Phase übernimmt die Finanzaufsichtskommission die Kompetenzen der KNUiFE und der KPWiG. Im Zusammenhang mit der Auflegung der Aufgaben übernimmt die Kommission auch die Kompetenzen des bisherigen Versicherungsnehmerbeauftragten.

Während der zweiten Phase übernimmt die Kommission ab dem 1. Januar 2008 auch die Kompetenzen der KNB (wobei schon während der ersten Phase der Kommissionsvorsitzende die Leitung der KNB übernimmt), womit der Prozess des Aufbaus der integrierten Aufsicht über den Finanzmarkt abgeschlossen wird.

Infolge des In-Kraft-Tretens des Gesetzes übernimmt die Kommission die Aufsicht über Versicherungsfirmer, Pensions - und Investmentfonds, Börsenunternehmen, Maklerbüros sowie Banken (ab dem 1. Januar 2008) und die oben genannten bisherigen Behörden hören auf, als gesonderte Institutionen zu existieren.

## **Gegenständlicher Umfang des Gesetzes**

### **Aufsichtsumfang**

Die Finanzaufsicht wird die Aufsicht über die Sektoren Banken, Pensionsfonds, Versicherungen, Kapitalmarkt, sich mit dem bargeldlosen Verkehr befassende Institutionen sowie die ergänzende Aufsicht, die gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze ausgeübt wird, umfassen. Es muss betont werden, dass die Kompetenzen der gebildeten Kommission nicht über diejenigen hinausgehen werden, die die liquidierten Aufsichtsbehörden hatten. Die integrierte Aufsicht hinsichtlich der einzelnen Finanzmarktsegmente wird nämlich gemäß den Vorschriften der die Aufsicht über diese Sektoren regelnden Gesetze und gemäß den in ihnen beschriebenen Prinzipien und Formen sowie unter Anwendung der in ihnen genannten Instrumente ausgeübt.

### **Aufgaben der Kommission**

Der Katalog der Aufgaben der Kommission ist nicht abschließend. Zu ihnen zählt das Gesetz:

- ausübung der Aufsicht über den Finanzmarkt
- ergreifung von Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Funktion des Finanzmarkts dienen

- ergreifung von Maßnahmen, die die Entwicklung des Finanzmarkts und seiner Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel haben
- ergreifung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen hinsichtlich der Funktion des Finanzmarkts
- beteiligung an der Vorbereitung von Entwürfen von Rechtsakten hinsichtlich der Aufsicht über den Finanzmarkt
- schaffung von Möglichkeiten für eine gütliche und einvernehmliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Finanzmarktteilnehmern, insbesondere von Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Subjekten, die der Aufsicht der Kommission unterliegen, sowie Empfängern von Leistungen, die von diesen Subjekten erbracht werden, ergeben
- ausübung anderer gesetzlich bestimmter Aufgaben

### **Zusammensetzung der Kommission und Aufsicht über ihre Tätigkeit**

Der Kommission werden sieben Personen angehören: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und vier Mitglieder, zu denen gehören:

- der für Finanzinstitutionen zuständige Minister oder sein Vertreter
- der für soziale Sicherung zuständige Minister oder sein Vertreter
- der Präsident der Polnischen Nationalbank oder der von ihm abgeordnete stellvertretende Präsident der Polnischen Nationalbank
- ein Vertreter des Präsidenten der Republik Polen

Der Vorsitzende der Kommission wird vom Präsidenten des Ministerrats für eine Kadenz von fünf Jahren berufen.

Die Kommission und der Vorsitzende der Kommission werden mit Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Amt der Finanzaufsichtskommission unterstützt.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission wird vom Präsidenten des Ministerrats ausgeübt, dem die Kommission einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorstellt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufsicht des Präsidenten des Ministerrats auch im gesetzlich garantierten Einfluss in folgenden Bereichen zum Ausdruck kommt:

- auf die Besetzung von Führungspositionen in der Finanzaufsichtskommission (Berufung und Abberufung des Vorsitzenden der Kommission sowie seiner Stellvertreter)
- auf die organisatorische Struktur des Kommissionsamtes (Aufstellung der Satzung) sowie
- auf die Art der Entlohnung der Kommissionsmitglieder sowie der Mitarbeiter des Kommissionsamtes (gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die die Vergütungsweise des Kommissionsvorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Mitarbeiter des Kommissionsamtes regelt)

### **Berechtigungen des Kommissionsvorsitzenden hinsichtlich der Beteiligung an zivil- sowie strafrechtlichen Verfahren**

Der Kommissionsvorsitzende wird die Befugnisse eines Staatsanwalts in zivilrechtlichen Angelegenheiten haben, die sich aus Verhältnissen im Zusammenhang mit der Beteiligung am Banken-, Pensionsfonds-, Versicherungs- oder Kapitalmarkt ergeben, oder Subjekte betreffen, die eine Tätigkeit auf diesen Märkten ausüben. Hinsichtlich von Strafverfahren wird der Kommissionsvorsitzende die Befugnisse eines Benachteiligten haben. Hinzugefügt werden muss, dass analoge Regelungen gegenwärtig im Gesetz über die Aufsicht über den Kapitalmarkt sowie im Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds enthalten sind.

### **Schiedsgericht**

Bei der Finanzaufsichtskommission soll ein Schiedsgericht eingerichtet werden. Dieses soll über Streitigkeiten zwischen Teilnehmern am Finanzmarkt entscheiden, insbesondere Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Verhältnissen ergeben.

### **Finanzierung der Aufsicht**

Ausgaben, die Kosten der Tätigkeit der Kommission und des Kommissionsamtes darstellen, darunter Löhne und Gehälter, werden mit Zahlungen gedeckt, die von den beaufsichtigten Subjekten geleistet werden. An der Deckung der Aufsichtskosten werden sich auch Banken nach analogen Prinzipien wie bei den Leistungen von Versicherungsanstalten oder Pensionsfonds beteiligen. Es muss betont werden, dass die gegenständlichen Regelungen des Entwurfs die bisherigen Prinzipien für die Finanzierung der Bankenaufsicht ändern, dessen Kosten gegenwärtig von der Polnischen Nationalbank getragen werden.

### **Änderungen geltender Vorschriften**

Außer den Änderungen der bisherigen Prinzipien für die Finanzierung der Bankenaufsicht haben die meisten Änderungen präzisierenden Charakter, die darauf beruhen, die Namen der gegenwärtigen Aufsichtsbehörden für die einzelnen Finanzmarktsektoren durch den Namen der neuen Behörde, der Finanzaufsichtskommission, zu ersetzen.

**Ansprechpartner:**



Przemysław Cichulski  
 przemyslaw.cichulski@wierzbowski.pl  
 + 48 22 50 50 754